

HÖHE VON BEGRENZUNGSMAUERN UND MINDESTABSTAND VON BÄUMEN

Die Entfernung von Bäumen von Grundstücksgrenzen regelt das Spanische Bürgerliche Gesetzbuch (Código Civil) in seinem § 591. Dieser untersagt das Pflanzen von hohen Bäumen in geringerer als 2 Meter Entfernung von der Grundstücksgrenze des Nachbarn. Für kleinere Bäume und Büsche ist 50 Zentimeter der Mindestabstand.

Jeder Eigentümer hat das Recht, die Beseitigung von Bäumen zu fordern, die diesen Abstand nicht einhalten. Man sollte jedoch berücksichtigen, dass jede Gemeinde eigene Entfernungen bestimmen kann. Deshalb sollte sich jeder Betroffene an das Rathaus seiner Gemeinde wenden, um die ihn betreffenden Verordnungen zu erhalten.

Hingegen besagt § 592 des Spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Código Civil), dass über die Grundstücksgrenze hinausreichende Äste vom betroffenen Nachbarn zur Kürzung bis an die Grenze angemahnt werden können. Baumwurzeln, die Grundstücksgrenzen überschreiten, können sogar vom betroffenen Nachbarn selbst an der Grenze gekappt werden.

Was bereits vorhandene Bäume in Form einer begrenzenden Hecke betrifft, so kann jeder Besitzer der angrenzenden Parzellen deren Rodung fordern, es sei denn diese dient als Markierung der Grundstücksgrenzen. In diesem Falle ist das Einverständnis aller betroffenen Nachbarn notwendig.

Die Höhe von begrenzenden Hecken wird von jeder Gemeinde geregelt. Dort kann zwischen städtischem, bebaubarem und nicht bebaubarem Grund und Boden unterschieden werden. Ich empfehle, direkt beim Rathaus der jeweiligen Gemeinde nachzufragen, welche Regelungen dort getroffen wurden.
